

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Hellmann Worldwide Logistics SE & Co. KG sowie deren verbundener Unternehmen für sämtliche Lieferungen und Leistungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen der Hellmann Worldwide Logistics SE & Co. KG sowie mit ihr verbundenen Unternehmen (nachstehend gemeinsam als „HELLMANN WORLDWIDE LOGISTICS“ genannt). Verbundene Unternehmen sind solche gem. §§ 15 ff. AktG, sowie Unternehmen, bei denen trotz einer Beteiligung von 50 Prozent oder weniger die einheitliche Leitung durch Hellmann Worldwide Logistics SE & Co. KG, ein nach §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen oder einen Inhaber oder Geschäftsführer der Hellmann Worldwide Logistics SE & Co. KG ausgeübt wird. Hiervon erfasst sind auch Unternehmen, welche diese Voraussetzung erstmals während dieser Vertragslaufzeit erfüllen. Ferner stellen auch Hellmann Worldwide Logistics Karlsdorf GmbH, Hellmann Worldwide Logistics Dresden GmbH & Co. KG und Hellmann Internationale Spedition GmbH & Co. KG sowie deren nach §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen verbundene Unternehmen dar.

(2) Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten oder Dienstleisters erkennt HELLMANN WORLDWIDE LOGISTICS nicht an, es sei denn, HELLMANN WORLDWIDE LOGISTICS hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Sie gelten auch dann, wenn HELLMANN WORLDWIDE LOGISTICS in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren allgemeineren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten oder Dienstleisters die Lieferungen oder Leistungen vorbehaltlos annimmt.

(3) Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinn von § 310 Abs. 1 BGB.

§ 2 Angebotsbindung und Vertragsschluss

(1) Soweit Bestellungen nicht ausdrücklich eine Bindungsfrist enthalten, hält sich HELLMANN WORLDWIDE LOGISTICS hieran eine Woche nach dem Datum der Bestellung gebunden.

(2) Maßgeblich für die rechtzeitige Annahme unserer Bestellungen ist der Zugang der Annahmeerklärung bei HELLMANN WORLDWIDE LOGISTICS.

(3) Der Lieferant erkennt mit Abgabe seines Angebots die Allgemeinen Einkaufsbedingungen in ihrer jeweils aktuellen Fassung an. Der Supplier Code of Conduct wird nicht durch diese Einkaufsbedingungen ersetzt, sondern gilt ausschließlich aufgrund der gesonderten Annahme durch den Lieferanten. Die Einkaufsbedingungen verweisen lediglich auf dessen Bedeutung für die Geschäftsbeziehung.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend.

- (2) Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung „frei Haus“, einschließlich Zoll, der Kosten für Verzollung und Verpackung sowie Transportkosten ein. Auf Verlangen von HELLMANN WORLDWIDE LOGISTICS hat der Lieferant oder Dienstleister die Verpackung auf seine Kosten zurückzunehmen.
- (3) Auf den Rechnungen ist immer der Nettopreis zuzüglich der Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe auszuweisen.
- (4) Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, zahlt HELLMANN WORLDWIDE LOGISTICS ab Lieferung der Ware und Rechnungserhalt den Kaufpreis innerhalb von 30 Tagen.
- (5) In sämtlichen Auftragsbestätigungen, Lieferpapieren und Rechnungen ist die Bestellnummer anzugeben. Sollte die Bestellnummer fehlen und sich dadurch im Rahmen des normalen Geschäftsverkehrs die Bearbeitung dadurch verzögern, verlängern sich die in § 3 Abs. (4) genannte Zahlungsfrist um den Zeitraum der Verzögerung.
- (6) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen HELLMANN WORLDWIDE LOGISTICS in gesetzlichem Umfang zu.
- (7) Bei Zahlungsverzug steht es dem Lieferanten frei, Verzugszinsen in Höhe von 9 % p.a. über dem jeweiligen Leitzins der Europäischen Zentralbank zu berechnen.

§ 4 Liefer- und Leistungszeit

- (1) Die vertraglich festgelegten Liefertermine oder Lieferfristen sind genau einzuhalten. Wurden vertraglich keine Liefertermine und Lieferfristen vereinbart, so gelten die in der Bestellung festgelegten Liefertermine und Lieferfristen als verbindlich.
- (2) Der Lieferant oder Dienstleister ist verpflichtet, HELLMANN WORLDWIDE LOGISTICS unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann und dabei den voraussichtlichen neuen Liefertermin sowie geeignete Gegenmaßnahmen mitzuteilen.
- (3) Lässt sich der Tag an dem die Lieferung oder Dienstleistung spätestens zu erfolgen hat, auf Grund des Vertrages bestimmen, so kommt der Lieferant oder Dienstleister mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung unsererseits bedarf.
- (4) Im Falle des Lieferverzugs stehen HELLMANN WORLDWIDE LOGISTICS uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu.,
- (5) Der Lieferant oder Dienstleister ist ohne vorherige Zustimmung durch HELLMANN WORLDWIDE LOGISTICS zu Teillieferungen nicht berechtigt.
- (6) Die Gefahr geht, auch wenn Versendung vereinbart worden ist, erst auf HELLMANN WORLDWIDE LOGISTICS über, wenn HELLMANN WORLDWIDE LOGISTICS die Ware an dem vereinbarten Bestimmungsort übergeben wird.
- (7) Verzögerungen, die auf die Einhaltung der in § 9 genannten Sorgfaltspflichten oder des Supplier Code of Conduct zurückzuführen sind, hat der Lieferant HELLMANN WORLDWIDE LOGISTICS unverzüglich anzuzeigen und geeignete Maßnahmen zur Begrenzung der Verzögerung mitzuteilen.

§ 5 Mängeluntersuchung, Gewährleistungsansprüche

- (1) HELLMANN WORLDWIDE LOGISTICS ist verpflichtet, die Waren oder Dienstleistungen innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen. Die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, bei dem Lieferanten oder Dienstleister eingeht.
- (2) Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen HELLMANN WORLDWIDE LOGISTICS ungekürzt zu. In jedem Fall ist HELLMANN WORLDWIDE LOGISTICS berechtigt, vom Lieferanten oder Dienstleister nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- (3) Mit Zugang unserer Mängelanzeige beim Lieferanten oder Dienstleister ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt, bis der Lieferant oder Dienstleister die Ansprüche von HELLMANN WORLDWIDE LOGISTICS ablehnt oder den Mangel für beseitigt erklärt oder sonst die Fortsetzung von Verhandlungen über unsere Ansprüche verweigert. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut, es sei denn, HELLMANN WORLDWIDE LOGISTICS musste nach dem Verhalten des Lieferanten oder Dienstleisters davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen vornahm.
- (4) HELLMANN WORLDWIDE LOGISTICS ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten oder Dienstleisters die Mangelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn der Lieferant oder Dienstleister mit der Nacherfüllung in Verzug ist.
- (5) Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang.
- (6) Die Bestimmungen des Verbrauchsgüterkaufs gem. §§ 478, 479 BGB bleiben unberührt.
- (7) Ein Mangel liegt auch bei Verstößen gegen menschenrechts- oder umweltbezogene Sorgfaltspflichten vor, sofern der Lieferant diese zu vertreten hat und die Pflichtverletzung die Lieferleistung beeinträchtigt.

§ 6 Produkthaftung

- (1) Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, HELLMANN WORLDWIDE LOGISTICS insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 10 Mio. während der Dauer dieses Vertrages, d.h. bis zum jeweiligen Ablauf der Mängelverjährung zu unterhalten. Der Lieferant wird HELLMANN WORLDWIDE LOGISTICS auf Verlangen jederzeit eine Kopie der Haftpflichtpolice zusenden.
- (3) Die Haftung des Lieferanten umfasst auch Schäden, die aus der Verletzung von menschenrechts- oder umweltbezogenen Sorgfaltspflichten resultieren, soweit der Lieferant diese zu vertreten hat.

§ 7 Schutzrechte

- (1) Der Lieferant gewährleistet, dass durch die Lieferung keine Schutzrechte Dritter verletzt werden, einschließlich solcher, die sich aus unrechtmäßigem Bezug oder Herstellung unter Verstoß gegen menschenrechts- oder umweltbezogene Pflichten ergeben.
- (2) Wird HELLMANN WORLDWIDE LOGISTICS von einem Dritten dieser halb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant oder Dienstleister verpflichtet HELLMANN WORLDWIDE LOGISTICS auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen.
- (3) Bei Schadensersatzansprüchen des Dritten bleibt dem Lieferanten oder Dienstleister der Nachweis vorbehalten, dass er die Verletzung der Rechte des Dritten nicht verschuldet hat. HELLMANN WORLDWIDE LOGISTICS ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Lieferanten oder Dienstleisters, irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
- (4) Die Freistellungspflicht des Lieferanten oder Dienstleisters bezieht sich auf alle Aufwendungen, die HELLMANN WORLDWIDE LOGISTICS aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen, soweit der Lieferant oder Dienstleister nicht nachweist, dass er die der Schutzrechtsverletzung zugrunde liegende Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- (5) Die Verjährungsfrist für diese Ansprüche beträgt 3 Jahre, beginnend mit dem Gefahrübergang.

§ 8 Auditierungsrecht

- (1) Der Lieferant oder Dienstleister räumt HELLMANN WORLDWIDE LOGISTICS Einsicht in Dokumente ein, die zur Überprüfung vertraglicher Verpflichtungen sowie zur Erfüllung gesetzlicher menschenrechts- und umweltbezogener Sorgfaltspflichten gemäß Supplier Code of Conduct und gesetzlichen Sorgfaltspflichten (insbesondere LkSG/CSDDD) von HELLMANN WORLDWIDE LOGISTICS erforderlich und zumutbar sind.
- (2) Der Lieferant oder Dienstleister ist nicht zur Offenlegung von Dokumenten verpflichtet, die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse darstellen, oder die auf Grund von einer Geheimhaltungsvereinbarung Dritten gegenüber nicht öffentlich gemacht werden dürfen.
- (3) HELLMANN WORLDWIDE LOGISTICS wird sein Einsichtsverlangen mit einer Frist von 3 Monaten ankündigen.
- (4) Für HELLMANN WORLDWIDE LOGISTICS sind bei der Beschaffung energieverbrauchender Geräte, Artikel oder Dienstleistungen die energetische Leistung und der Verbrauch wesentliche Entscheidungskriterien für die Auswahl und Implementierung derartiger Produkte und Dienstleistungen. Auf Nachfrage von HELLMANN WORLDWIDE LOGISTICS, ist der Lieferant verpflichtet, die energetischen Kennzahlen mit Bezug auf die Geräte, Artikel oder Dienstleistungen HELLMANN WORLDWIDE LOGISTICS innerhalb von vier Wochen zur Verfügung zu stellen. Verfügt der Lieferant über ein zertifiziertes Managementsystem nach ISO 50001, teilt er dies HELLMANN WORLDWIDE LOGISTICS unverzüglich nach dessen Anfrage mit. Die Frist aus § 8 Abs. 3 findet für diesen Absatz keine Anwendung.
- (5) Kommt der Lieferant seinen Mitwirkungs- oder Abhilfepflichten bei schwerwiegenden und fortdauernden menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflichtverletzungen trotz angemessener Abhilfemaßnahmen nicht nach, ist HELLMANN WORLDWIDE LOGISTICS berechtigt, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften angemessene Maßnahmen zu ergreifen, einschließlich der außerordentlichen Kündigung der Geschäftsbeziehung aus wichtigem Grund

§ 9 Nachhaltigkeit und verantwortungsvolle Lieferkette

(1) HELLMANN WORLDWIDE LOGISTICS verpflichtet sich zur Einhaltung der geltenden menschenrechts- und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten, insbesondere nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG).

Der Lieferant erkennt die Grundsätze des Supplier Code of Conduct in seiner jeweils aktuellen Fassung sowie angemessenen kommunizierten Aktualisierungen von HELLMANN WORLDWIDE LOGISTICS als verbindliche Grundlage der Geschäftsbeziehung an.

(2) Der Supplier Code of Conduct ist in seiner jeweils gültigen Fassung öffentlich zugänglich und begründet keine verschuldensunabhängige Garantie, sondern konkretisiert die berechtigten Erwartungen von HELLMANN WORLDWIDE LOGISTICS an eine verantwortungsvolle Geschäftsführung entlang der Lieferkette.

(3) Der Lieferant verpflichtet sich,

a) die im Supplier Code of Conduct beschriebenen Grundsätze angemessen zu berücksichtigen,

b) geeignete organisatorische Maßnahmen zur Vermeidung schwerwiegender menschenrechts- oder umweltbezogener Risiken zu treffen und

c) HELLMANN WORLDWIDE LOGISTICS auf Anfrage in angemessenem Umfang Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Erfüllung gesetzlicher Sorgfaltspflichten erforderlich sind.

(4) Bestehen konkrete Anhaltspunkte für schwerwiegende Verstöße gegen menschenrechts- oder umweltbezogene Pflichten im eigenen Geschäftsbereich des Lieferanten oder bei dessen unmittelbaren Unterlieferanten, ist der Lieferant verpflichtet,

– an der Aufklärung des Sachverhalts mitzuwirken,

– angemessene und wirksame Abhilfemaßnahmen zu ergreifen oder an diesen mitzuwirken, sofern diese im Verhältnis zur Schwere des Risikos stehen und

– HELLMANN WORLDWIDE LOGISTICS über den Stand der Aufklärung sowie der ergriffenen oder geplanten Abhilfemaßnahmen in geeigneter Weise, insbesondere in Textform, zeitnah innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu informieren.

Hellmann und der Lieferant arbeiten kooperativ zusammen, um angemessene Präventions- und Abhilfemaßnahmen zu definieren und umzusetzen

(5) Kommt der Lieferant seinen Mitwirkungs- oder Abhilfepflichten nicht nach oder sind Abhilfemaßnahmen objektiv nicht möglich, behält sich HELLMANN WORLDWIDE LOGISTICS vor, angemessene und verhältnismäßige Maßnahmen im Sinne des LkSG zu ergreifen, insbesondere die Entwicklung eines gemeinsamen Abhilfeplans. Weitergehende gesetzliche oder vertragliche Rechte bleiben unberührt.

§ 10 Geheimhaltung

(1) Der Lieferant oder Dienstleister ist verpflichtet, die Bedingungen der Bestellung sowie sämtliche ihm für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen für einen Zeitraum von 3 Jahren nach Vertragsschluss geheim zu halten und nur zur Ausführung der Bestellung zu verwenden. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt, wenn und

soweit die zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen allgemein bekannt geworden sind oder dem Lieferanten oder Dienstleister nachweislich schon im Zeitpunkt der Zurverfügungstellung der Informationen und Unterlagen im Sinn von Satz 1 bekannt. Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Mitteilungen, die der Lieferant zur Erfüllung gesetzlicher Sorgfaltspflichten (z. B. LkSG), zur Meldung von Risiken oder Verstößen oder im Rahmen des Whistleblowing-Systems von HELLMANN WORLDWIDE LOGISTICS abgeben muss.

(2) Der Lieferant oder Dienstleister wird alle Unterlagen nach Erledigung von Anfragen oder nach Abwicklung von Bestellungen auf Verlangen umgehend an HELLMANN WORLDWIDE LOGISTICS zurückgegeben.

(3) Ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch HELLMANN WORLDWIDE LOGISTICS darf der Lieferant oder Dienstleister in Werbematerial, Broschüren, etc. nicht auf die Geschäftsverbindung hinweisen und für HELLMANN WORLDWIDE LOGISTICS gefertigte Liefergegenstände nicht ausstellen.

(4) Der Lieferant verpflichtet seine Unterlieferanten in angemessener Weise, die im Supplier Code of Conduct von HELLMANN WORLDWIDE LOGISTICS beschriebenen Grundsätze zu berücksichtigen.

§ 11 Gerichtsstand

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, einschließlich seiner zwingenden Vorschriften, jedoch unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist das zuständige ordentliche Gericht in Osnabrück.